

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

Für Deutschland bei Bestellung bei der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifenband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 15,— Goldmark. Für das Ausland (unter Streifenband) Jahresbezugspreis 25,— Goldmark in Landeswährung (6 U.S.A. \$, 35 Schweizer Franken usw.)

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 Goldmark, für Stellen-Angebote u. -Gesuche 0,15 Goldmark. Die ganze Seite wird mit 225,— Goldmark berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis \times Multiplikator 1,5 Goldmark).

Postscheck-Konto 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7688, 739, 2504.

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVIII. Jahrgang

Berlin, 23. August 1924

Nummer 34

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

Das Versteigerungsunwesen

Von Justizrat Dr. Boerne, Berlin

Wer im Laden kauft, hat Zeit und Gelegenheit, sich die Ware vor dem Erwerb gründlich anzusehen, unter verschiedenen angebotenen die passende auszuwählen und zu überlegen, ob der geforderte Preis angemessen ist. Unter mehreren oder vielen Geschäften sucht der Käufer das aus, zu dem er am meisten Vertrauen hat. Die Auslagen in den Schaufenstern ermöglichen eine Vorprüfung. Die Firmen, bestrebt, ihre Kundschaft zu erhalten und zu erweitern, bemühen sich, das Publikum gut und preiswert zu beliefern, um sich einen Stamm sicherer, anhänglicher und zur Weiterempfehlung geneigter Kunden zu erwerben. So bietet der Kauf in einem älteren Geschäfte in der Regel die Gewähr für rechtschaffene Belieferung.

Aber nicht alle Fabrikanten und Händler meinen es mit dem kaufenden Publikum gut, und unendlich viel Schund wird fabriziert. Diese Ware läßt sich nur an den Mann oder noch öfter an die Frau bringen, indem man den Käufern Sand in die Augen streut. Zur Überrumpelung der Käuferschaft ist die Versteigerung ein von alters her beliebtes und bewährtes Mittel. Die Sicherungen des regelrechten Kaufgeschäftes fehlen hier. Die Ware liegt nicht zur Besichtigung bereit, die Auswahl unter mehreren gleichartigen Sachen ist nicht möglich, die Herkunft der Ware ist unbekannt, jedenfalls sind die Angaben darüber im allgemeinen nicht nachzuprüfen. Es geht auch nicht mit der Bedächtigkeit zu, die zur Verzweiflung der Kaufleute besonders die Frauen oft an den Tag legen. Nicht der Verkäufer macht den Preis, sondern die wie in einem Wettkampfe um den Erwerb ringenden Käufer bestimmen ihn und treiben ihn hoch, statt, wie bei dem regelrechten Kaufgeschäft eine Herabsetzung anzustreben. So ist die Versteigerung ihrer Natur nach nicht der geeignete Weg, um gut und billig zu kaufen; wirklich erfahrene Personen halten sich darum meist davon fern. Die Besucher der Versteigerungen sind oft durchaus unkundige Personen. Das mag wieder dazu beigetragen haben, daß dabei noch mancherlei Praktiken in Übung gekommen sind, welche die Versteigerungsgefahren

weiter erhöhen. Namentlich werden von dem Versteigerer oder seinem Auftraggeber nicht selten Personen gedungen, die nur scheinbar kauflustig sind und durch Mitbieten den Preis in die Höhe treiben, den Anschein eines mehrfach bestehenden Kaufinteresses erregen oder durch im Brustton der Überzeugung gemachte Anpreisungen die Kauflust oder das Bietefieber steigern. Schließlich kommt dem Versteigerer die menschliche Schwäche zu Hilfe, nach der viele gerade das haben wollen, wonach ein anderer begehrt, und es begehren, weil es ein anderer haben will.

Die Gesetzgebung hat der Versteigerung deshalb schon immer ihre Aufmerksamkeit in besonderem Maße zugewendet. Die Gewerbeordnung verbietet im § 56 c die Versteigerung im Umherziehen, d. h. außerhalb des Gemeindebezirkes, in dem der Versteigerer wohnt, ohne daß er am Orte der Versteigerung eine gewerbliche Niederlassung begründet hat (§ 55 G.O.). Diese Vorschrift hat für unseren Leserkreis nicht die gleiche Bedeutung, wie für andere Gewerbe, denn ohnehin sind nach § 56 G.O., vom Feilhalten und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen nach Ziff. 3 daselbst Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren (einschließlich Armbanduhren), nach Ziff. 11 Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente.

Wenn entgegen diesen Vorschriften eine ortsfremde Person eine Versteigerung unternimmt, so genügt eine Anzeige an die Polizei nach § 148 Ziff. 2 a G.O., um die Versteigerung zu verhindern oder, wenn sie schon vorüber ist, eine Bestrafung herbeizuführen. Die Zuwiderhandlung ist mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark, im Unvermögensfalle mit Haftstrafe bis zu vier Wochen bedroht. Der Geschädigte kann von dem Schuldigen Entschädigung fordern. Der Anspruch wird sich der Höhe nach nur schwer darlegen lassen.

Versteigerungen durch ortsansässige Personen sind nicht ohne weiteres, aber wohl dann verboten und strafbar, wenn dabei unlautere oder gar betrügerische Mittel